

LERM · LAMBIASE

Schnell informiert



Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

2. Auflage

 **BOORBERG**

LERM · LAMBIASE

Schnell informiert



Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

2. Auflage

 **BOORBERG**

Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer für die Grundausbildung

Patrick Lerm

Polizeihauptkommissar

Dozent am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Bamberg

Gründer des Youtube-Kanals *So geht Einsatzrecht!*

Dominik Lambiase, M. A.

Polizeihauptkommissar

2., überarbeitete Auflage 2022



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-07179-7

E-ISBN 978-3-415-07181-0

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © TOPIC – stock.adobe.com

E-Book-Umsetzung: abavo GmbH, Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Cover

Titel

Impressum

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Vorwort zur 2. Auflage

1. Fragen zum Polizeirecht

1.1 Allgemeine Fragen

1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

1.3 Gefahrenlehre

1.4 Entscheidung (präventiv/repressiv)

1.5 Adressatenregelungen (BPolG)

1.6 Generalklausel (§ 14 I, II S. 1 BPolG)

1.7 Datenerhebungsgeneralklausel, § 21 I BPolG

1.8 Befragungen, §§ 22 I, 22 I a BPolG

1.9 Identitätsfeststellung, § 23 BPolG

1.10 Platzverweis, § 38 BPolG

1.11 Durchsuchung von Personen/Sachen, §§ 43, 44 BPolG

1.12 Gewahrsamnahme, § 39 BPolG

1.13 Sicherstellung, § 47 BPolG

2. Fragen zum Strafprozessrecht

2.1 Allgemeine Fragen

2.2 Identitätsfeststellung, § 163b StPO

- 2.3 Sicherstellung und Beschlagnahme, §§ 94 I, II, 98 StPO
- 2.4 Durchsuchung, §§ 102 ff. StPO
- 2.5 Vorläufige Festnahme, § 127 StPO
- 2.6 Beschuldigten- und Zeugenbelehrung

3. Fragen zum Strafrecht

- 3.1 Allgemeine Fragen
- 3.2 Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303 ff. StGB
- 3.3 Hausfriedensbruch, § 123 StGB
- 3.4 Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB
- 3.5 Diebstahlsdelikte, §§ 242 ff. StGB
- 3.6 Urkundendelikte, §§ 267 ff. StGB
- 3.7 Körperverletzungsdelikte, §§ 223 ff. StGB
- 3.8 Widerstandsdelikte, §§ 113, 114 StGB
- 3.9 Raubdelikte, §§ 249 ff. StGB

4. Fragen zum Zwangsrecht

- 4.1 Allgemeine Fragen
- 4.2 Präventiver Zwang, § 6 VwVG
- 4.3 Repressiver Zwang
- 4.4 Unmittelbarer Zwang (UZwG)
 - 4.4.1 Fesselung, § 8 UZwG
 - 4.4.2 Schusswaffengebrauch

5. Fragen zum Ordnungswidrigkeitenrecht

- 5.1 Allgemeine Fragen
- 5.2 Zuständigkeiten der BPOL, § 13 BPolG

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Überblick 1. Dienstjahr

Anlage 2 Schema für die rechtliche Begründung von
Eingriffsmaßnahmen

Anlage 3 Schema zur Prüfung von Straftaten

Einführung

Dieser *Wissenstrainer* hat das primäre Ziel, den Polizeimeisteranwärter [1] des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (nachfolgend: BPOL) in die Lage zu versetzen, die Zwischenprüfung im Fach Einsatzrecht am Ende der Grundausbildung (1. Ausbildungsjahr) mit Erfolg zu bestehen. Das Buch beinhaltet die fünf wesentlichen Teilgebiete des Einsatzrechts:



Zu jedem Teilgebiet wurde eine Vielzahl von Wissens- und Erläuterungsfragen [2] und die dazugehörigen Lösungskernformulierungen formuliert. Fragen der Intensitätsstufe 3 (*anwenden und umsetzen* → *Subsumtion*) wurden bewusst nicht aufgenommen, da diese bereits Inhalt der ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Broschüre Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht – sind.

Auf die Abfrage des Definitionswissens wurde zum großen Teil (ebenfalls) verzichtet, da dies bereits Inhalt des ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Buches Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die Grundausbildung – ist. Insofern soll dieses Buch die Lücke zwischen reinem Definitionswissen und der Sachverhaltsbeurteilung schließen.

Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen Zwischenprüfung erfolgreich bestehen	Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer Zwischenprüfung erfolgreich bestehen	Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht (Titel der 3. Aufl.: Sachverhaltsbeurteilung für die Grundausbildung) Zwischenprüfung erfolgreich bestehen
Definitionen der wichtigsten Befugnisse und Straftaten des 1. Ausbildungsjahres	Wissens- und Erläuterungsfragen zu den wichtigsten Teilrechtsgebieten des 1. Ausbildungsjahres	Tipps zur Sachverhaltsbeurteilung [3] inkl. Formulierungsvorschlägen der wichtigsten Befugnisse und Straftaten des 1. Ausbildungsjahres

Der *Wissenstrainer* eignet sich sowohl zur laufenden Wiederholung/Vertiefung des unterrichteten Stoffes (also schon zu Beginn und während der Grundausbildung) als auch zur unmittelbaren Vorbereitung auf die mündliche Zwischenprüfung. *Er* erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurde (lediglich) ein erster Versuch unternommen, einen Auszug der wichtigsten grundlegenden Fragestellungen zu behandeln.

Das gesamte Format wurde bewusst *kompakt* gehalten, damit die Sammlung auch in jede Hosen- oder Jackentasche hineinpasst – ideal zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung am Ende der Grundausbildung!

Ein kurzer Hinweis zum Arbeiten mit dem *Wissenstrainer*:

Sie sollten parallel zur Lektüre stets den Gesetzestext zur Hand haben, um die Frage sowie den Lösungskern nachvollziehen zu können.

Bamberg, März 2020

Patrick Lerm

Dominik Lambiase

- [1] Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.
- [2] Entspricht den Intensitätsstufen 1 und 2.
- [3] Sachverhalte zum Zwangsrecht befinden sich in Lerm/Lambiase, Einsatzrecht kompakt – Das Recht des unmittelbaren Zwanges in Fällen, erschienen im RICHARD BOORBERG VERLAG.

Vorwort zur 2. Auflage

Als Neuerung finden Sie bei einigen Themen (Befugnissen und Straftaten) einen QR-Code. Dieser verweist auf ein zur Frage passendes Lernvideo, welches auf dem Youtube-Kanal ***So geht Einsatzrecht!*** veröffentlicht ist. Dieser Kanal wird von PHK Lerm betrieben.

QR-Code Youtube-Kanal:

https://www.youtube.com/results?search_query=so+geht+einsatzrecht



Durch Verwenden der QR-Codes werden Sie auf eine Seite weitergeleitet, für deren Inhalte ausschließlich PHK Lerm verantwortlich ist.

Der Youtube-Kanal ***So geht Einsatzrecht!*** ist entstanden, um jede Anwärtlerin und jeden Anwärter in die Lage zu versetzen, zeit- und ortsunabhängig zu lernen. Dies ist gerade in Zeiten der Pandemielage von großer Bedeutung.

Die dort befindlichen Lernvideos dienen der Unterstützung des Lernprozesses und sollen die Lücke **zwischen analogem und digitalem Lernen schließen**. Die Videos haben ausdrücklich nicht das Ziel, den Unterricht zu ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen diesen.

Wir hoffen, dass dieses Werk vielen Auszubildenden den Zugang zur Materie des Einsatzrechts erleichtert, und freuen uns auf Hinweise, Anregungen und Kritik, die zu einer Verbesserung beitragen. **Leider lassen sich kleinere Fehler (auch nach mehrmaligem Durchschauen) nicht ganz vermeiden.** Richten Sie deshalb Ihre Verbesserungsvorschläge an einsatzrecht@web.de .

Bamberg, Dezember 2021

Patrick Lerm

Dominik Lambiase

Der sog. Eisberg der Grundausbildung

<https://www.youtube.com/watch?v=rbgYR31e5xA>



1. Fragen zum Polizeirecht

1.1 Allgemeine Fragen

Frage 1

Was versteht man unter dem Begriff **Verhältnismäßigkeit**?

Lösung:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für das gesamte Handeln der Polizei (also auch für repressive Maßnahmen). Nach der Rechtsprechung des BVerfG [4] leitet sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip ab, Art. 20 III GG. Überdies auch aus dem Wesen der Grundrechte selbst. Diese dürfen nur so weit beschränkt werden, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unbedingt erforderlich ist.

Beispiel:

Wenn eine Identitätsfeststellung (präventiv/repressiv) vor Ort möglich ist, darf der Betroffene aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mit zur Dienststelle genommen werden.

Merke:

- Bei **präventiven** Maßnahmen ergibt sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus § 15 BPolG [5] .
- Bei **repressiven** Maßnahmen aus Art. 20 III GG.
- Für **Zwangmaßnahmen** nach dem UZwG ergibt sich dieser aus § 4 UZwG.

Frage 2

Aus welchen Elementen bzw. Prüfungspunkten besteht die **Verhältnismäßigkeit**? Nennen Sie diese!

Lösung:

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

Frage 3

Wie muss eine **Angemessenheitsprüfung** erfolgen (Prüfungspunkt 3 der Verhältnismäßigkeit)!

Lösung:

Die Definition dieses Prüfungspunktes lautet wie folgt:

Die Folge einer polizeilichen Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Es geht hier um die Güterabwägung.

Auf der einen Seite muss die Frage beantwortet werden, in welche Grundrechte des polizeilichen Gegenübers man eingreift und **wie intensiv** man dies macht.



Auf der anderen Seite muss man diejenigen Individual- und Universalrechtsgüter benennen, die man durch den Eingriff schützen möchte.

Insgesamt sollte die rechte Seite schwerer wiegen als die linke. Zudem muss auch betrachtet werden, wie intensiv (Zeit? Dauer der Maßnahmen) der Rechtseingriff ist. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, warum der Eingriff erst erforderlich ist. In der Regel setzt das polizeiliche Gegenüber die Ursache für das darauffolgende polizeiliche Einschreiten.

Frage 4

Was versteht man unter dem **Opportunitätsprinzip**?

Lösung:

Das Opportunitätsprinzip im Bereich der Gefahrenabwehr besagt, dass die Behörde (BPOL) ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen trifft, § 16 BPolG. Es stellt sich also die Frage, ob (sog. Entschließungsermessen) und gegen wen (sog. Auswahlermessen/Adressatenregelung) vorgegangen werden soll.

Man kann den Ermessensspielraum u. a. an den Wörtern „kann“, „darf“, „ist befugt“ erkennen.

Beispiel:

§ 14 I BPolG:

Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren [...]

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zählt zwar zur Repression; jedoch handelt die Polizei auch hier nach pflichtgemäßem Ermessen, also nach dem Opportunitätsprinzip (s. § 53 OWiG).

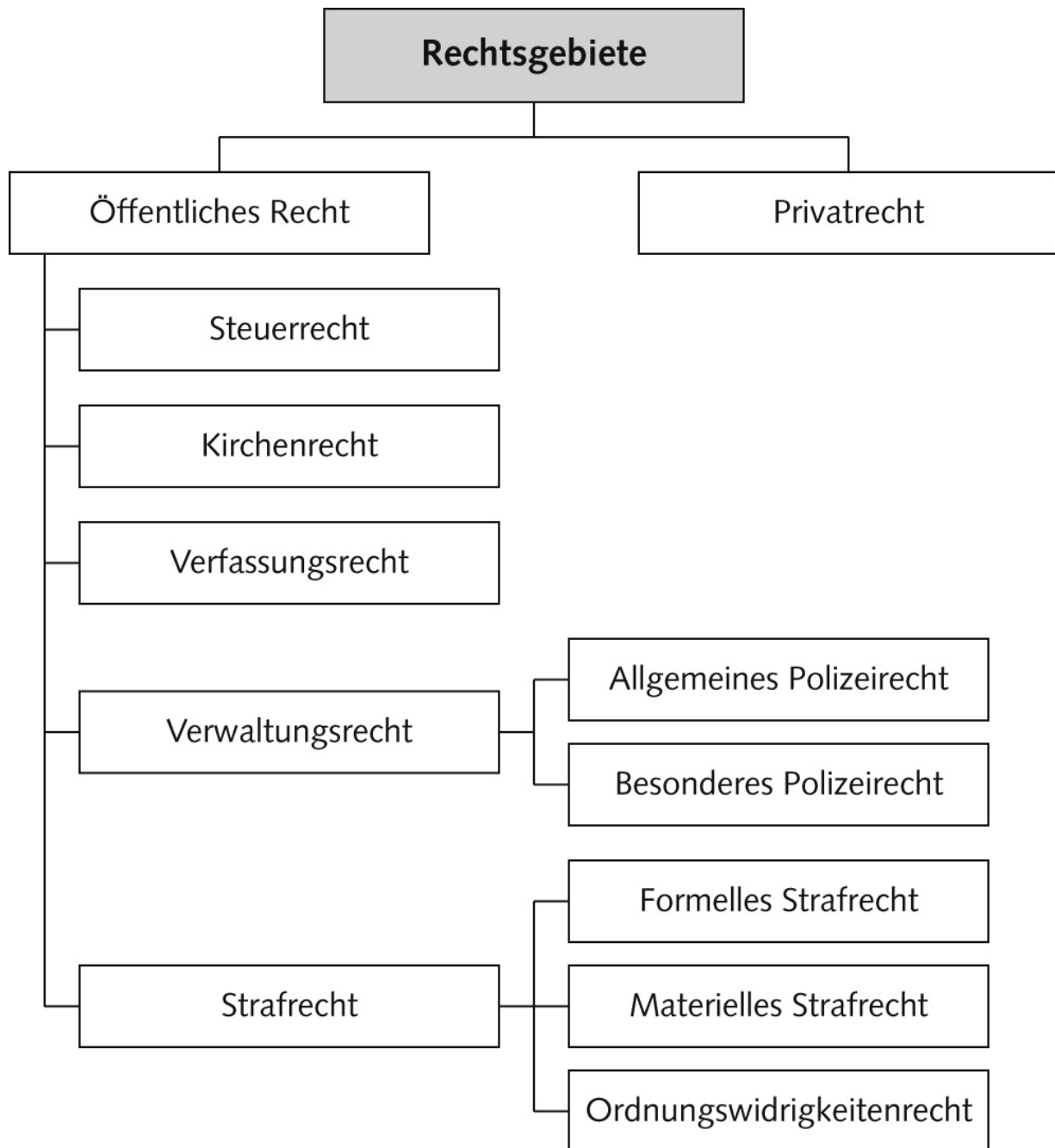
Demgegenüber steht das Legalitätsprinzip, welches besagt, dass die Polizei bei einem Straftatverdacht die Sache verfolgen muss. Die dazugehörige Frage befindet sich unter dem Punkt Strafprozessrecht, allgemeine Fragen.

Frage 5

Ordnen Sie das **Polizeirecht** einem Rechtsgebiet zu!

Lösung:

Das Polizeirecht ist dem Öffentlichem Recht zuzuordnen. Dieses ist vom Privatrecht abzugrenzen. Zum Öffentlichem Recht gehören auch beispielsweise das Straf- oder Steuerrecht.



Frage 6

Nennen Sie die Bestandteile des Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG!